

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Kramer und Treutler (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Digitales und Infrastruktur

Zustand der Brücken in Thüringen – Teil I

Gemäß DIN 1076 „Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Wegen – Überwachung und Prüfung“ sind Brücken alle sechs Jahre einer umfassenden Hauptprüfung zu unterziehen. Drei Jahre nach der Hauptprüfung folgt die sogenannte einfache Prüfung. Außerdem gibt es Prüfungen aus besonderem Anlass, zum Beispiel bei Verkehrsunfällen und Hochwasserereignissen. Bei jeder Prüfung werden sämtliche Schäden im sogenannten Bauwerksbuch dokumentiert.

Laut einem Artikel der Tageszeitung Thüringer Allgemeine vom 11. November 2024 besteht bei 6,6 Prozent der Brücken Handlungsbedarf. Das bedeute jedoch nicht, dass unmittelbar mit einer Einsturzgefahr zu rechnen sei. Die Thüringer Straßenbauverwaltung betreut nach eigenen Angaben derzeit 1.154 Brücken im Landesstraßennetz und 745 an Bundesstraßen. Für den Erhalt und die Modernisierung von Brücken an Bundes- und Landesstraßen werden im Jahr 2024 voraussichtlich rund 9,3 Millionen Euro investiert. Im Jahr 2023 wurden dafür 12,2 Millionen Euro aufgewendet.

Das **Thüringer Ministerium für Digitales und Infrastruktur** hat die **Kleine Anfrage 8/211** vom 6. Dezember 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 21. Januar 2025 beantwortet:

1. Werden die Prüfungen nach DIN 1076 für alle diese 1.899 Brücken durchgeführt? Falls nein, für wie viele Brücken davon werden diese Prüfungen durchgeführt und welche Brücken sind aus welchem Grund davon ausgenommen?

Antwort.:

Die Thüringer Straßenbauverwaltung betreut mit Datenstand 31. Dezember 2023 1.149 Brückenbauwerke im Landesstraßennetz (freie Strecken und Ortsdurchfahrten durch Gemeinden mit weniger als 30.000 Einwohnern) und 745 Brückenbauwerke im Bundesstraßennetz (freie Strecken und Ortsdurchfahrten durch Gemeinden mit weniger als 80.000 Einwohnern). Die in den Vorbemerkungen der Kleinen Anfragen unter Verweis auf einen Presseartikel genannten 1.154 Brückenbauwerke im Landesstraßennetz beinhalten fünf Bauwerke, die im Rahmen eines ÖPP(Öffentlich-Private Partnerschaft)-Projekts durch den Konzessionsnehmer betreut werden. Die Zuständigkeit für die Ingenieurbauwerke in den Ortsdurchfahrten im übrigen Teil des Bundes- und Landesstraßennetzes liegt bei den jeweiligen oben genannten Gemeinden.

Brückenbauwerke bilden eine Teilmenge der Ingenieurbauwerke, für die entsprechend des allgemein anerkannten Stands der Technik regelmäßige Überwachungen und Prüfungen entsprechend der

DIN 1076 (11/1999) durchgeführt werden. Zu den Ingenieurbauwerken zählen darüber hinaus zum Beispiel auch Verkehrszeichenbrücken, Tunnel und Stützbauwerke ab einer bestimmten Höhe.

Für alle Ingenieurbauwerke im Zuständigkeitsbereich der Thüringer Straßenbauverwaltung werden in Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung als Straßenbaulastträger für die Landesstraßen und in Ausübung der Auftragsverwaltung für den Bund für die Bundesstraßen Überwachungen und Prüfungen entsprechend des allgemein anerkannten Stands der Technik durchgeführt.

2. Werden Bauwerksbücher für diese genannten 1.899 Brücken geführt? Falls nein, wie viele Brücken sind davon ausgenommen und aus welchem Grund?

Antwort:

Entsprechend der DIN 1076 (11/1999), Absatz 4.3 werden für alle Ingenieurbauwerke im Sinne der DIN 1076 (11/1999), Absatz 3.1 im Zuständigkeitsbereich der Thüringer Straßenbauverwaltung die relevanten Bauwerksdaten zur Erstellung und fortlaufenden Aktualisierung von Bauwerksbüchern in einem Datenbanksystem erfasst und vorgehalten.

3. In wie vielen Brücken in Thüringen ist ein Korrosionsmonitoring installiert?

Antwort:

Ein Korrosionsmonitoring im Sinne von „Verfahren, bei denen an ortsfesten Sensoren über einen langen Zeitraum kontinuierlich beziehungsweise zyklisch Messungen zur Bewertung des Korrosionszustands durchgeführt werden“* ist an keinem Brückenbauwerk im Zuständigkeitsbereich der Thüringer Straßenbauverwaltung installiert.

4. Sind die 9,3 Millionen Euro der Gesamtbetrag für das Jahr 2024? Falls ja, warum ist der Betrag im Vergleich zum Jahr 2023 um 2,9 Millionen Euro zurückgegangen und falls nein, welches ist der Jahresbetrag für das Jahr 2024?

Antwort:

Die im Presseartikel, auf den in den Vorbemerkungen hingewiesen wurde, genannten Ausgaben in 2023 und 2024 stellen die aufsummierten Ausgaben für Instandsetzungs-, Modernisierungs- und Um- und Ausbaumaßnahmen von Brückenbauwerken im Sinne der Begriffsdefinition der Richtlinien für die strategische Planung von Erhaltungsmaßnahmen an Ingenieurbauwerken (RPE-ING, Stand: 12/2020) dar. Die Ausgaben beziehen sich dabei auf Brückenbauwerke im Zuge der Bundes- und Landesstraßen im Zuständigkeitsbereich der Thüringer Straßenbauverwaltung als Teilmenge der Ingenieurbauwerke (vergleiche Erläuterungen dahingehend in der Antwort zu Frage 1 und Frage 2). Die Angaben für 2024 stellen dabei den Stand vom Oktober 2024 dar. Eine abschließende Nennung der Gesamtausgaben 2024 für die Brückenbauwerke kann gegenwärtig aufgrund des noch ausstehenden Jahresabschlusses 2024 nicht erfolgen. Neben diesem Sachverhalt muss darauf hingewiesen werden, dass die jährlich sowohl im Landes- als auch im Bundeshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel für Instandsetzungs-, Modernisierungs- und Um- und Ausbaumaßnahmen aller Ingenieurbauwerke einzusetzen sind. Damit kann aufgrund unterschiedlicher erforderlicher Priorisierungen von zum Beispiel Maßnahmen an Stützbauwerken gegenüber Maßnahmen an Brückenbauwerken der Anteil der Ausgaben für Brückenbauwerke in den einzelnen Jahren abweichen. Ein unmittelbarer Vergleich der beiden genannten Werte für 2023 und 2024 ist damit nicht sachgerecht möglich.

5. Welche Finanzmittel aus dem Landeshaushalt wurden in den Jahren 2013 bis 2022 für diese Maßnahmen aufgewendet (bitte nach Jahren getrennt auflisten sowie Titel und Kapitel benennen, in dem die Mittel für Brückenprüfungen und Brückensanierungen im Landeshaushalt veranschlagt wurden)?

Antwort:

Zur Beantwortung der Fragestellung muss zwischen verausgabten Mitteln für die Bauwerksprüfung und verausgabten Mitteln für Instandsetzungs-, Modernisierungs- und Um- und Ausbaumaßnahmen von Brückenbauwerken unterschieden werden.

In nachfolgender Tabelle sind die eingesetzten Haushaltsmittel des Landeshaushalts in den erfragten Jahren 2013 bis 2022 für Bauwerksprüfungen der Ingenieurbauwerke nach DIN 1076 (11/1999), Absatz 3.1 und der anderen Bauwerke nach DIN 1076 (11/1999), Absatz 3.2 an Bundes- und Landesstra-

ßen im Zuständigkeitsbereich der Thüringer Straßenbauverwaltung zusammengestellt. Eine Differenzierung innerhalb der Gruppe der Ingenieurbauwerke, mithin eine explizite Ausweisung hinsichtlich der Brückenbauwerke, liegt ebenso nicht vor wie eine Differenzierung zwischen Bauwerken an Bundesstraßen und Bauwerken an Landesstraßen.

Jahr	Landeshaushalt – Einzelplan 10 Kapitel 10 06 Titel 538 75 Euro
2013	326.000
2014	342.000
2015	310.000
2016	288.000
2017	262.000
2018	430.000
2019	391.000
2020	400.000
2021	250.000
2022	487.000

Zur Gesamteinordnung der aufgeführten Daten wird darauf hingewiesen, dass ca. 60 bis 70 Prozent der Hauptprüfungen der Ingenieurbauwerke entsprechend DIN 1076 durch die Thüringer Straßenbauverwaltung selbst durchgeführt werden. Die oben aufgeführten Mittel umfassen lediglich die Ausgaben für Drittleistungen im Rahmen von Bauwerksprüfungen, insofern also im Wesentlichen Mittel für die Vergabe von Bauwerksprüfungen an externe Dienstleister (entsprechend qualifizierte Ingenieurbüros).

Die eingesetzten Mittel aus dem Landeshaushalt für Instandsetzungs-, Modernisierungs- und Um- und Ausbaumaßnahmen von Brückenbauwerken an Landesstraßen im Zuständigkeitsbereich der Thüringer Straßenbauverwaltung sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt.

Jahr	Landeshaushalt – Einzelplan 10 Angaben in Euro				
	Kapitel 10 07 Titel 538 75	Kapitel 10 06 Titel 762 72	Kapitel 10 06 Titel 763 72	Kapitel 10 06 Titel 768 72	Kapitel 10 06 Titel 772 72
2013		49.000	17.000	504.000	4.466.000
2014		555.000		988.000	6.907.000
2015		310.000		26.000	6.067.000
2016	889.000	106.000		1.148.000	7.992.000
2017	221.000			4.549.000	9.641.000
2018		1.094.000		2.305.000	7.707.000
2019		374.000		1.743.000	6.940.000
2020		126.000		2.463.000	7.514.000
2021		631.000		2.668.000	6.398.000
2022		1.345.000		942.000	6.567.000

Instandsetzungs-, Modernisierungs- und Um- und Ausbaumaßnahmen von Brückenbauwerken an Bundesstraßen im Zuständigkeitsbereich der Thüringer Straßenbauverwaltung werden nicht aus dem Landeshaushalt finanziert.

- Wie viele Brücken in Thüringen sind gesperrt oder haben eine Gewichtsbeschränkung beziehungsweise Warnhinweise erhalten (bitte für jede Fallgruppe angeben)?

Antwort:

Im Zuständigkeitsbereich der Thüringer Straßenbauverwaltung ist für ein Brückenbauwerk im Bundesstraßennetz eine Lastbeschränkung für den überfahrenden Verkehr sowie eine Verkehrsraumeinschränkung erforderlich. Für ein weiteres Brückenbauwerk im Bundesstraßennetz ist eine Verkehrsraumeinschränkung notwendig. Für insgesamt 25 Brückenbauwerke im Landesstraßennetz im Zuständigkeitsbereich der Thüringer Straßenbauverwaltung sind Lastbeschränkungen beziehungsweise Verkehrsraumeinschränkungen notwendig. Gegenwärtig ist kein Brückenbauwerk im Zuständigkeitsbereich der Thüringer Straßenbauverwaltung vollständig für den Verkehr gesperrt.

Zu Brückenbauwerken im Zuständigkeitsbereich anderer Straßenbaulastträger liegen der Landesregierung keine eigenen Informationen vor. Daher ist der Landesregierung eine Beantwortung der Frage für alle Brückenbauwerke in Thüringen nicht möglich.

7. Aus welchen sonstigen Gründen sind Brücken gesperrt, wenn keine Einsturzgefahr besteht?

Antwort:

Vollständige Sperrungen eines Brückenbauwerks können neben einer nicht mehr hinreichenden Tragfähigkeit auch darin begründet sein, dass auch mit Verkehrsraumeinschränkungen und Beschilderungen die Verkehrssicherheit nicht mehr gewährleistet werden kann.

Im Zuständigkeitsbereich der Thüringer Straßenbauverwaltung ist dies, wie in der Antwort zu Frage 6 bereits ausgeführt, für kein Bauwerk der Fall.

Zu Bauwerken im Zuständigkeitsbereich anderer Straßenbaulastträger wird auf die Erläuterungen in der Antwort zu Frage 6 verwiesen.

8. Welche Maßnahmen werden ergriffen, um dem Handlungsbedarf, der sich laut dem Presseartikel durch Sperrung, Gewichtsbeschränkung und Warnhinweise an den 76 Brücken des Landesstraßennetzes und 49 Brücken an den Bundesstraßen in Thüringen ergeben hat, abzuwenden (bitte für jede Fallgruppe einzeln beantworten)?

Antwort:

Von den 745 Brücken im Bundesstraßennetz in Thüringen im Zuständigkeitsbereich der Thüringer Straßenbauverwaltung wiesen mit Datenstand 31. Dezember 2023 elf Bauwerke einen nicht ausreichenden bis ungenügenden Bauwerkszustand auf (1,5 Prozent von 745 – vergleiche auch Angaben im Presseartikel, auf den in den Vorbemerkungen hingewiesen wurde).

Von den 1.149 Brücken im Landesstraßennetz in Thüringen im Zuständigkeitsbereich der Thüringer Straßenbauverwaltung wiesen mit Datenstand 31. Dezember 2023 59 Bauwerke einen nicht ausreichenden bis ungenügenden Bauwerkszustand auf (5,1 Prozent von 1.149 – vergleiche auch Angaben im Presseartikel, auf den in den Vorbemerkungen hingewiesen wurde).

Der in den Vorbemerkungen aufgeführte Anteil von 6,6 Prozent wird zwar auch im Presseartikel, auf den in den Vorbemerkungen hingewiesen wurde, genannt, entspricht aber ausweislich der oben ersichtlichen Aufstellung rein mathematisch nicht der Realität.

Der Handlungsbedarf für die Brückenbauwerke mit einem nicht ausreichenden bis ungenügenden Bauwerkszustand ergibt sich nicht, wie in der Fragestellung formuliert, „durch Sperrung, Gewichtsbeschränkung und Warnhinweise“. Solche Maßnahmen sind, sofern objektspezifisch erforderlich, ein Bestandteil des Handlungsspektrums der Thüringer Straßenbauverwaltung zum Beispiel als Sofortmaßnahme oder auch als kurz- bis mittelfristige Maßnahme bis zur Umsetzung anderer Maßnahmen. Hinzu kommen Maßnahmen der Unterhaltung des Bauwerks, der Instandsetzung einzelner Schäden an einem Bauwerk, eine grundsätzliche Modernisierung eines Bauwerks in Form von umfassenden baulichen Maßnahmen zur Ertüchtigung oder Erneuerung sowie erforderlichenfalls ein Ersatzneubau.

Zielführende Maßnahmen aus dem vorhandenen Spektrum sind dabei stets objektspezifisch in Abhängigkeit vielfältiger Randbedingungen und intensiver ingenieurfachlicher Befassung zu identifizieren.

9. In welchem Umfang sind an Brücken in Thüringen in den Jahren von 2020 bis 2024 anlassbezogene Schäden durch Hochwasserereignisse oder Verkehrsunfälle entstanden?

Antwort:

Schäden an Brückenbauwerken im Zuständigkeitsbereich der Thüringer Straßenbauverwaltung infolge von Hochwasserereignissen entstanden im erfragten Zeitraum nur in geringem Umfang und wurden im Einzelnen statistisch nicht erfasst. Gleiches trifft für Schäden infolge von Verkehrsunfällen zu.

Zu etwaig entstandenen Schäden an Brückenbauwerken im Zuständigkeitsbereich anderer Straßenbaulastträger infolge von Hochwasserereignissen oder Verkehrsunfällen liegen der Landesregierung grundsätzlich keine eigenen zusammenfassenden Informationen vor.

10. Welche Behörden oder Unternehmen sind für die Überwachung und Prüfung sowie Erhaltung und Modernisierung zuständig?

Antwort:

Die Zuständigkeit für die Überwachung und Prüfung sowie für die Bauwerkserhaltung von Ingenieurbauwerken liegt bei dem jeweils zuständigen Straßenbaulastträger.

Für Landesstraßen ist dies, mit Ausnahme der in der Antwort zu Frage 1 beschriebenen Ausnahme, der Freistaat Thüringen. Die mit der Straßenbaulastträgerschaft für die Landesstraßen verbundenen Aufgaben werden durch die Thüringer Straßenbauverwaltung als Straßenbaubehörde des Landes erfüllt. Dabei ist das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr die obere Straßenbaubehörde und das für Straßenbau zuständige Thüringer Ministerium für Digitales und Infrastruktur oberste Straßenbaubehörde.

Der Straßenbaulastträger für die Bundesfernstraßen, also die Bundesautobahnen und die Bundesstraßen, ist die Bundesrepublik Deutschland. Die Bundesstraßen in Thüringen werden dabei im Auftrag des Bundes durch den Freistaat Thüringen, mithin durch die Thüringer Straßenbauverwaltung, verwaltet. Damit obliegt der Thüringer Straßenbauverwaltung die Zuständigkeit für die erfragten Aufgaben.

Grundsätzlich bedient sich die Thüringer Straßenbauverwaltung bei der Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben in vielen Teilbereichen der Unterstützung von privatwirtschaftlichen Unternehmen (z. B. Ingenieurbüros). Dies ändert aber nicht die grundsätzliche Zuständigkeit der Verwaltung für die erfragten Aufgaben.

Schütz
Minister

Endnote

* Zitat aus: MAYER, F.: Merkblatt Korrosionsmonitoring. Fachtagung Bauwerksdiagnose 2018.